



PROTOKOLL

der Hauptversammlung der Guppenrunskorporation vom Dienstag, 26. April 2016, 20.00 Uhr im Restaurant Adler, Schwanden

Traktandenliste:

1. Begrüssung / Mitteilungen / Bericht des Präsidenten
2. Protokoll der letzten HV
3. Jahresrechnung
4. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
5. Orientierung Projekt Geschiebesammler
6. Abstimmung neue Statuten
7. Abstimmung Veranlagungsreglement
8. Festlegen der Anlagenbeiträge 2016
9. Anträge an nächste HV
10. Allfälliges / Umfrage

Traktandum 1: Begrüssung / Mitteilungen / Bericht des Präsidenten

Der Präsident Kurt Luchsinger eröffnet um 20.10 Uhr die Hauptversammlung vom 26. April 2016 und konnte gemäss Anwesenheitsliste 112 Mitglieder der Guppenrunskorporation begrüssen. Der Präsident zeigt sich sehr erfreut über das grosse Interesse. Die Versammlung startet mit einer Verzögerung von rund 10 Minuten, weil aufgrund des grossen Andrangs noch etliche Tische und Stühle gestellt werden mussten.

Insbesondere wird Fridolin Luchsinger, Gemeinderat und Departementsvorsteher der Gemeinde Glarus Süd begrüsst.

Die Einladung zur Hauptversammlung wurde brieflich allen Korporationsmitgliedern zugestellt. Zudem war die Veranstaltung im „Fridolin“ sowie, wegen der Näfelser Fahrt leider eine Woche verspätet, im Amtsblatt ausgeschrieben gewesen. Zur Hauptversammlung ist statutenkonform mit Traktandenliste eingeladen worden, womit die Hauptversammlung beschlussfähig ist.

Zur Hauptversammlung mussten sich folgende Personen entschuldigen lassen:

Heinz Zweifel, Aktuar / Mathias Tschudi, Schinznach Bad / Jacqueline Hefti, Grundstrasse, Schwanden / Jürg Rüegg, Tschudiguet, Schwanden / Roland Oeschger, Schwanden / Remo Masanti, Mitlödi / Hansruedi Schumacher, Perlstrasse, Schwanden / Peter Meier, Lenzburg / Thomas Hefti, Ständerat / Hans Wirth, Tschudiguet, Schwanden / Kaspar Luchsinger, Gemeinderat / Hans Zopfi, Grundstrasse, Schwanden / Magdalena Hohl- Blumer, Rapperswil / Yvonne Ziegler, Glarus / Markus Tensing, Liegenschaft Weidli (Chatzbrand) / Heinz Bosshard,

Rufi / Urs Marti, Riedern / Manuela und Rolf Lehmann, Tschudiguät / Berta Schneider, Trümpi AG / Köbi Zimmermann, Glarus / Habegger Beat, Wünnewil / Rolf Hürlimann, Claridenstrasse / This Vögeli, Gemeindepräsident Glarus Süd

Weil sich Aktuar Heinz Zweifel aus beruflichen Gründen entschuldigen lassen musste, wird das Protokoll von Projektverfasser Markus Gächter erstellt.

Der Präsident macht einen kurzen Rückblick auf die Geschehnisse der letzten Monate. An der HV 2015 vom 29.5.2016 ist der letzte Vorstand geschlossen zurückgetreten. Seither war die Guppenrunskorporation führungslos und somit handlungsunfähig.

Im Kanton Glarus ist die Wasserbaupflicht im EG ZGB geregelt, welches Bestimmungen über die Wuhrpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe beinhaltet. Diese nehmen schergewichtig die an den Schutzmassnahmen interessierten Grundeigentümer in die Pflicht: Artikel 189 EG ZGB auferlegt die Wuhrpflicht und den Schutz der Ufer an Flüssen, Bächen und Runsen grundsätzlich zunächst dem Grundeigentum an Liegenschaften und Bauwerken, welche unmittelbar an jene Gewässer anstossen. In zweiter Linie werden Eigentümer derjenigen Liegenschaften herangezogen, welche durch Schutzbauten vor Beschädigungen bewahrt werden. Gemäss Art. 196 Abs. 1 EG ZGB obliegt die Reinigung der Fluss-, Bach- und Runsbetten von Material, das den Abfluss des Wassers hemmt, den Anstössern sowie den Eigentümern der durch Überschwemmungen bedrohten Liegenschaften und Bauwerke.

Artikel 200 EG ZGB schreibt vor, dass sich die Schutzpflichtigen wo nötig oder wünschbar zu Korporationen zusammenschliessen. Die Guppenrunskorporation besteht seit 1895. Sie war alleine in den letzten Monaten führungslos. Die Mitglieder haben aber nach wie vor Rechte und Pflichten, welche ihnen aufgrund der Gesetzgebung auferlegt sind.

Die Landsgemeinde 2014 ergänzte den Art. 200 mit dem Abs. 3, welcher aussagt, dass, wenn die Gemeinde den Hochwasserschutz für die Wuhrpflichtigen oder eine Korporation ausführt, die entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung herangezogen werden.

Am 20.11.2015 hat die Gemeindeversammlung von Glarus Süd das Reglement Schutzmassnahmen an Wasserläufen genehmigt. In diesem Reglement ist die Rechtsgrundlage geschaffen worden, dass die Gemeinde Hochwasserschutzmassnahmen ausführen und bei den Nutzniessern im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens Beiträge erheben kann. Faktisch kann diese mit dem Anlageverfahren der Guppenrunskorporation verglichen werden. Mit der Annahme des Reglements durch die Gemeindeversammlung Glarus Süd wurden gleichzeitig auch die Beschlüsse betreffend Finanzierung der Anlagen durch die drei ehemaligen drei Gemeinden Mitlödi, Schwändi und Schwanden rückgängig gemacht, weil das geltende Recht dem kantonalen Recht widersprach.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung vom November 2015 haben sich verschiedene Anleger der Guppenrunse gefunden, welche sich bereit erklärten, ein Mandat im verwaisten Vorstand der Guppenrunskorporation zu übernehmen. Der neue Vorstand wurde im November 2015 vom Regierungsrat gewählt. Seither ist die Korporation wieder handlungsfähig.

Die Unwetter vom Juli 2010 und Oktober 2011 haben immense Schäden an den 120-jährigen Bachverbauungen verursacht. Die Gemeinde Glarus Süd hat im Umfang von rund 2 Mio. Franken Sofortmassnahmen zum Schutz der Unterlieger und zur Verhinderung von Folgeschäden ausgeführt. Ebenfalls hat die Gemeinde Glarus Süd ein Vorprojekt zur Wiederinstandstellung der Verbauungen und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausarbeiten lassen. Dieses Vorprojekt wurde von der neu gewählten Kommission übernommen und wird weiterverfolgt. Der Vorstand ist der Überzeugung, dass das

anstehende Grossprojekt am besten von der Korporation umgesetzt werden kann und so der Schutz der Anlieger am schnellsten wieder erreicht werden kann. Seit dem Unwetter ist nun viel Zeit vergangen und die Reste der ursprünglichen Verbauungen zeigen sich in einem immer schlechteren Zustand. Der Hochwasserschutz ist zurzeit nicht mehr gewährleistet und die Gefahrensituation ist offensichtlich.

Ziel des Vorstandes ist es, bis im Herbst 2016 ein bewilligungsfähiges Projekt ausarbeiten zu können. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, bittet der Präsident alle hierbei mitzuhelfen.

Die Kommission hatte zwischenzeitig viel Arbeit zu erledigen. Insbesondere zeigte sich, dass das Anlageverzeichnis seit 1994 nicht mehr nachgeführt wurde. Zwischenzeitig haben sich viele Mutationen ergeben, so dass das Verzeichnis nicht mehr aktuell ist. So war alleine die Erfassung der neuen Mitglieder der Korporation eine schwierige Aufgabe. Aus diesem Grund wurde das Anlageverzeichnis vollkommen neu aufgebaut. Für die Bemessung der Anlagen wurden nicht mehr wie früher Volumina der Gebäude verwendet, sondern konsequent ein Flächenansatz. Mit neuen Werkzeugen können so sehr effizient die Anlagen neu berechnet und Mutationen einfach übernommen werden, weil diese Daten öffentlich zugänglich sind.

Der Präsident macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sich die Versammlung in der unglücklichen Lage befindet, dass Abstimmungen grundsätzlich nach den alten Statuten von 1895 und das Stimmengewicht basierend auf dem Anlageverzeichnis von 1994 durchgeführt werden müssten. Dies ist aber schwierig, weil dem Vorstand kein aktuelles Veranlagungsverzeichnis zur Verfügung steht. Der Vorstand könnte zwar basierend auf den alten Anlagen die Abstimmungen durchführen lassen. Diese seien aber nicht mehr aktuell, auch sind noch nicht alle Korporationsmitglieder im alten Verzeichnis erfasst. Die Aufarbeitung der alten Veranlagung wäre mit hohen Kosten und viel Zeit verbunden gewesen. Aus diesem Grund beantragt der Vorstand der Hauptversammlung die Sachgeschäfte mit dem Handmehr zu beschliessen. Die Versammlung macht keinen Gegenvorschlag und folgt somit dem Antrag der Kommission. Dennoch liess der Präsident abstimmen und die Versammlung folgt mit grossem Handmehr und genehmigt so das vorgeschlagene Abstimmungsprozedere.

Als Stimmzähler werden einstimmig gewählt: Tobias Rhyner, Martin Luchsinger, Hans Blumer, Jakob Knobel, Marcel Scherrer und Kurt Reifler.

Traktandum 2: Protokoll der letzten Hauptversammlung

Auf Wunsch eines Versammlungsmitglieds wurde das Protokoll der HV vom 29.5.2015 vom Präsidenten vorgelesen.

Das Protokoll wurde ohne Wortmeldungen genehmigt.

Traktandum 3: Jahresrechnung

Kassier Toni Hug kann eine Rechnung mit wenigen Zahlen präsentieren. Weil die Anlagen in den letzten Jahren durch die Gemeinde Glarus Süd übernommen wurden, hatte die Guppenrunskorporation lediglich noch Verwaltungskosten zu tragen. Und weil in den vergangenen Jahren auch kein Einzug mehr gemacht wurde, konnte der neue Vorstand noch lediglich Fr. 483.95 übernehmen. Das Geld reichte nicht einmal mehr aus, um die Briefmarken für die versandten Einladungen zu kaufen. Das Saldo-Konto wurde in ein Spesen-Konto umgewandelt. Damit die Korporation überhaupt wieder liquid ist und die laufenden Kosten tragen kann, hat die Gemeinde Glarus Süd der Korporation ein Darlehen von Fr. 30'000.-- zur Verfügung gestellt.

Einzig bisherige Ausgaben der Korporation waren Inseratekosten sowie Mietkosten für die Info-Veranstaltung.

Per 26.4.2016 beläuft sich der Saldostand auf Fr. 29'969.65.

Die Rechnung wurde von der Versammlung kommentarlos genehmigt.

Traktandum 4: Wahlen

Der Vorstand der Guppenrunskorporation wurde vom Regierungsrat gemäss alten Statuten auf drei Jahre gewählt und muss somit von der Versammlung nicht nochmals gewählt werden.

Zur Wahl stehen die Rechnungsrevisoren.

Weil auch anlässlich der letzten Hauptversammlung die Rechnungsrevisoren ihren Rücktritt erklärt hatten, sind laut Statuten Ersatzwahlen vorzunehmen.

Der Vorstand schlägt der Versammlung folgende Korporationsmitglieder als neue Rechnungsrevisoren vor:

- Hansheiri Hefti, Buchhalter, Abläsch
- Alfred Knobel, Bildhauer, in der Au

Die Versammlung macht keine Gegenvorschläge.

Die beiden neuen Rechnungsrevisoren werden einstimmig gewählt. Der Präsident Kurt Luchsinger gratuliert den beiden neu gewählten Rechnungsrevisoren.

Traktandum 4: Orientierung Projekt Geschiebesammler

Anhand einer PowerPoint-Präsentation stellt der Präsident Kurt Luchsinger der Versammlung das Projekt Geschieberückhalteräume Enneteggen-Schwändiberg vor. Das Bauvorhaben ist zurzeit noch in der Projektphase und soll im Herbst anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Korporationsversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ziel der Ausführungen des Präsidenten ist, dass die Versammlung einen Eindruck über das grosse Projekt bekommt und den grossen Handlungsbedarf sieht.

Das Hochwasserschutzprojekt wird von Bund und Kanton unterstützt. Die aktuelle Kostenschätzung geht von rund 6 bis 7 Mio. Franken für die Hochwasserschutzmassnahmen aus. Das Projekt basiert auf einem Vorprojekt, welches noch von der Gemeinde Glarus Süd ausgearbeitet wurde. Bund und Kanton kennen und unterstützen die Projektidee.

Kernstück des Hochwasserschutzprojektes ist ein grosser Geschieberückhalteraum im Bereich Enneteggen-Schwändiberg. Der Rückhalteraum besteht aus zwei grossen Geschiebesammlern, welche mit massiven, rund 10 m hohen Abschlussdämmen begrenzt sind. So können zusammen bis zu 100'000 m³ Geschiebe aufgenommen werden. Dies ist ungefähr die Geschiebemenge, welche durch das Ereignis von 1889 verfrachtet wurde.

Die rund 120 Jahre alte Verbauung im Sientobel ist faktisch zerstört. Es muss in Zukunft gehäuft mit grossen Murgängen gerechnet werden. Abklärungen beim Bund und Kanton zeigten, dass eine Wiederinstandstellung der alten Verbauung aufgrund der hohen Kosten nicht subventionsberechtigt sein würde und somit eine alternative, kostengünstigere Lösung gefunden werden muss. Der notwendige Schutz für die Unterlieger kann am besten mit den geplanten Geschieberückhalteräumen erreicht werden. Diese zeigen auch eine positive Wirkung bezüglich Lawinengefährdung.

Die Bauwerke kommen jedoch mitten in das Quellschutzgebiet der Wasserversorgung von Schwändi. Weil aber auch die bestehende Verbauung im Quellschutzgebiet sehr stark beschädigt ist, müssen unabhängig der geplanten Hochwasserschutzmassnahmen die Wasserversorgung von Schwändi und fünf Liegenschaften im Einzugsgebiet der Brunnenkorporation Rüti-Däniberg neu mit Trinkwasser ab dem Leitungsnetz der Gemeinde

Glarus Süd versorgt werden. Aus diesem Grund muss die Wasserversorgung Glarus Süd parallel zum Hochwasserschutzprojekt diverse Wasserversorgungsprojekte (neue Runsenquerung Sienenleitung, Neuanschluss Sienenleitung an Reservoir Sitli, Neuanschluss der 5 Liegenschaften an neue Verbindungsleitung Schwanden-Schwändi) erarbeiten. Die neue Verbundsleitung wurde bereits als Vorinvestition erstellt und im Sommer in Betrieb genommen. Hochwasserschutzprojekt und Wasserversorgungsprojekt werden koordiniert. Die Federführung des Wasserversorgungsprojektes liegt bei der Wasserversorgung Glarus Süd. Einzelne Projektteile werden aber in das Hochwasserschutzprojekt integriert, weil der Hochwasserschutz auch Auslöser für das Wasserversorgungsprojekt ist und so auch von Bund und Kanton mitsubventioniert werden. So können die Restkosten für die Wasserversorgung Glarus Süd reduziert werden.

Das Wasser der Maienbrunnen-Wygellenquellen wird nach wie vor gefasst und in die bestehende Verteilkammer geleitet. Auch diese bleibt bestehen. Die Gewässerschutzzonen müssen aber wegen den Bauarbeiten aufgehoben werden. Das Wasser wird zukünftig von der Wasserversorgung Glarus Süd den Wasserversorgungskorporationen abgegeben. Die Ennetecken-Wygellen-Brunnenkorporation (EWBK) wird nicht mehr benötigt und soll durch die Gemeinde Glarus Süd aufgehoben werden. Die Aufgaben dieser Korporation können problemlos von der Wasserversorgung Glarus Süd übernommen werden.

Der Vorstand rechnet mit Subventionen in der Höhe von rund 65 bis 70%. Solch hohe Subventionen werden geleistet, wenn mit dem Projekt Mehrleistungen ausgewiesen werden. Aus diesem Grund sind unter anderem auch ökologische Kompensationsmassnahmen geplant.

Weil die grossen Geschieberückhaltedämme vermutlich der Stauanlagenverordnung unterstellt sein werden, müssen weitere Abklärungen getroffen werden. Hierfür sollen in nächster Zeit geologische Sondierbohrungen durchgeführt werden. Diese geben Aufschluss über den Untergrund. Diese Arbeiten werden durch Geologen und Hydrogeologen begleitet.

Der Terminplan ist sportlich:

2016: Erarbeitung der Hochwasserschutz- und Wasserversorgungsprojekte

2017: Vorbereitungsarbeiten Wasserversorgung und Erschliessung des Geschieberückhalteraumes

2018: Bau des unteren Geschieberückhalteraums / Abschlussarbeiten Wasserversorgung

2019: Bau des oberen Geschieberückhalteraums

2020: Abschluss des Projekts

Traktandum 4: Abstimmung neue Statuten

Die neuen Statuten wurden der Versammlung mit der Einladung zugestellt. Die Statuten basieren auf einer Normstatutenvorlage des Kantons und wurden für die Guppenrunskorporation angepasst.

Im Vorfeld der Hauptversammlung gingen beim Präsidenten zwei Anträge ein, welche aber wieder zurückgezogen wurden. Somit kann über die Statuten ordentlich beraten werden.

Der Präsident Kurt Luchsinger erklärt den Anwesenden, dass die Statuten nach der Bereinigung noch durch den Regierungsrat genehmigt werden müssen.

Über jeden einzelnen Artikel der Statuten wurde beraten und anschliessend jeder vom Präsidenten zur Abstimmung gebracht. Bei folgenden Artikeln wurden Abänderungsanträge beraten:

Art. 1 Mitgliedschaft

³ Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks gemäss im Anhang angeführten Anlageverzeichnis **und Perimeterplan** oder eines Teiles davon und erlischt mit dessen Veräusserung.

→ der Abänderungsantrag von Hansjörg Streiff wurde von der Versammlung angenommen

Art. 2 Zweck

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 3 Organe

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 4 Befugnisse

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 5 Einberufung

¹ Die ordentliche Korporationsversammlung findet alljährlich **im 1. Semester** statt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

→ der Abänderungsantrag von Hansjörg Streiff wurde von der Versammlung angenommen

Art. 6 Anträge

¹ Anträge der Mitglieder an die ordentliche Korporationsversammlung sind bis spätestens **am 31. Dezember** vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

→ der Abänderungsantrag von Hansjörg Streiff wurde von der Versammlung angenommen

Art. 7 Beschlussfähigkeit

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 8 Stimmrecht und Stellvertretung

¹ Bei Wahlen **und Sachgeschäften** hat jedes Mitglied eine Stimme.

~~² Bei Sachabstimmungen berechnen:~~

~~_____ 1 bis 3 Anlagen zu 1 Stimme~~

~~_____ 3.1 bis 6 Anlagen zu 2 Stimmen~~

~~_____ 6.1 bis 10 Anlagen zu 3 Stimmen~~

~~_____ 10.1 bis 15 Anlagen zu 4 Stimmen~~

~~_____ 15.1 bis 20 Anlagen zu 5 Stimmen und weitere 10 Anlagen je 1 Stimme mehr.~~

~~² Massgebend für das Stimmrecht ist der Stand des Anlagenverzeichnisses am Tag des Versandes der Versammlungseinladung.~~

⁴ Stellvertretung durch volljährige Familien- oder Korporationsmitglieder ist gestattet. Ein Korporationsmitglied kann nur eine Stellvertretung ausüben. Zur Stellvertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Erbgemeinschaften oder Liegenschaften, die in Miteigentum aufgeteilt sind, haben sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Gemeinde Glarus Süd ist berechtigt einen Vertreter abzuordnen.

→ dem Abänderungsantrag von Hansjörg Streiff stimmt die Versammlung nach angeregter Diskussion mit grossem Mehr zu. Der Abänderungsantrag möchte möglichst unkomplizierte und demokratische Abstimmungen erreichen. Das absolute Mehr soll mit dem offenen Handmehr bestimmt werden können.

→ Abs. 1 wird angepasst, Abs. 2 und 3 werden gestrichen. Abs. 4 wird belassen

Art. 9 Vorsitz und Protokollführung

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 10 Organisation

² Sie besteht aus dem von der Korporationsversammlung gewählten Präsidenten und sechs Mitgliedern, welche unter sich einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen **Wuhraufseher** und einen Kassier bestimmen.

→ der Abänderungsantrag von Jakob Luchsinger wurde von der Versammlung angenommen. Das Wort „Wuhrvogt“ wird durch das Wort „Wuhraufseher“ ersetzt.

Art. 11 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer für die Kommission beträgt **vier** Jahre. Alle Kommissionsmitglieder sind wieder wählbar. **Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder startet im Folgejahr nach den Behördenwahlen.**

→ der Abänderungsantrag von Hansruedi Zopfi wurde von der Versammlung angenommen. Die Amtsdauer wird so gleich gehandhabt wie die Amtsdauer der übrigen Behörden und des Landrates. So ist der Wahlturnus einfacher.

Art. 12 Pflichten und Befugnisse

¹ Der Kommission obliegen folgende Pflichten und Befugnisse

6. Anstellung von Angestellten, insbesondere des Aufsichtspersonals, eines Projektleiters und eines **Wuhraufsehers**, für welche sie ein genaues Pflichtenheft erstellen, sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen,

→ der Abänderungsantrag bezüglich Wortwahl „Wuhraufseher“ analog Art. 10 ersetzt

Art. 13 Kollegialbehörde

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 14 Präsidium

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 15 Weitere Regelungen

¹ Der Aktuar führt das **Anlageverzeichnis**, die Protokolle und die Korrespondenz.

² Der **Wuhraufseher** kontrolliert nach einem Hochwasserabfluss den baulichen Zustand der Verbauungen. Er beantragt der Kommission die notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

→ der Abänderungsantrag bezüglich Wortwahl „Anlageverzeichnis“ statt „Mitgliederverzeichnis“ und „Wuhraufseher“ statt „Wuhrvogt“ wurden von der Versammlung mit Handmehr angenommen

Art. 16 Pflichten, Amtsdauer (Revisionstelle)

³ Die Revisionsstelle ist nach Ablauf einer **vierjährigen** Amtsdauer wieder wählbar.

→ der Abänderungsantrag von Hansruedi Zopfi wurde analog der angenommenen Änderung von Art. 10 von der Versammlung per Handmehr angenommen. Statt einer dreijährigen Amtsdauer sollten die Revisoren alle vier Jahre wieder gewählt werden können.

Art. 17 *Einnahmen*

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 18 *Veranlagung*

~~² In besonderen Fällen kann die Kommission die Veranlagung korrigieren, wenn sie für das pflichtige Mitglied ansonsten zu einer unzumutbaren Härte führen würde oder das Ergebnis sonstwie als stossend empfunden werden müsste.~~

→ Hansruedi Zopfi beantragt die Streichung von Abs. 2. Er verweist auf Art. 26. in welchem das Beschwerderecht geregelt ist. So muss nicht die Kommission über „unzumutbare Härtefälle“ entscheiden.

→ Die Versammlung stimmt dem Streichungsantrag mit grossem Handmehr zu. Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 19 *Fälligkeit, Pfandrecht*

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 20 *Eigentümer- oder Besitzerwechsel*

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 21 *Freier Zutritt zu den Grundstücken; Entschädigung*

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 22 *Bauliche Änderungen*

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 23 *Unterhaltungspflicht*

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 24 *Haftung*

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 25 *Aufsicht*

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 26 *Beschwerden*

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 27 *Anwendbares Recht*

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 28 *Auflösung*

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Art. 29 *Inkrafttreten*

→ dem Artikel hat die Versammlung wortlos und per Handmehr zugestimmt

Der Präsident macht die Versammlung nochmals darauf aufmerksam, dass die Statuten mit den Änderungen vom Regierungsrat genehmigt werden müssen. Anschliessend stellt er aufgrund der zahlreichen Abänderungen die gesamten Statuten nochmals einer Schlussabstimmung.

Die abgeänderten Statuten werden von der Versammlung im Rahmen der Schlussabstimmung mit grossem Handmehr angenommen.

Traktandum 5: Abstimmung Veranlagungsreglement

Das Veranlagungsreglement wurde den Mitgliedern als Anhang zu den neuen Statuten mit der Einladung per Post zugestellt. Der Präsident Kurt Luchsinger stellt das Veranlagungsreglement vor. Er zeigt auf, dass aufgrund der seit 1994 nicht mehr nachgeführten Veranlagung der Aufwand für eine Aktualisierung der alten Veranlagung sehr gross sei. Grundlage des alten Veranlagungsreglements war eine Bemessung des Wertes der Liegenschaft über die Gebäudevolumina. Diese Daten unterstehen jedoch dem Datenschutz und werden von der glarnerSach nicht mehr wie früher automatisch den Behörden ausgehändigt. Aus diesem Grund suchte die Kommission eine einfache, transparente und gerechte Lösung, um eine komplett neue Veranlagung aufzubauen.

Statt einer Veranlagung über Gebäudevolumina soll neu ein Flächenansatz zur Anwendung kommen. Die Flächen liegen als amtliche Layer vor und werden von Amtes wegen laufend angepasst. So können Mutationen automatisch von der Korporation für Neuveranlagungen genutzt werden.

Beim Aufbau der neuen Veranlagung stehen folgende Zielsetzungen im Vordergrund:

- Erfassung sämtlicher Grundeigentümer innerhalb des ursprünglichen Veranlagungsperimeters der Guppenrunse.
- Möglichst gerechte Verteilung der Anlagen auf die Nutzniesser der Hochwasserschutzmassnahmen.
- Nutzung von vorhandenen Datengrundlagen der amtlichen Vermessung. Diese Daten werden regelmässig nachgeführt.
- Die Veranlagung kann periodisch möglichst einfach und effizient nachgeführt werden. Auch Einzelmutationen sind jederzeit durchführbar.
- Die Veranlagung ist transparent und nachvollziehbar und kann von allen Mitgliedern der Korporation eingesehen werden.

So fliesst zukünftig jeder Quadratmeter innerhalb des Veranlagungsperimeters in die Veranlagung ein. Der Wert der Liegenschaft erfolgt über eine Klassierung der Objekte nach Kategorien. Die Kategorien werden unterschiedlich stark gewichtet.

Kulturland:	0.05 Anlagen pro 100 m ²
Flächen innerhalb der Bauzone (Strassen, Plätze, Gärten, Garageneinfahrten usw.):	0.2 Anlagen pro 100 m ²
Wohn-, Wohn-/Gewerbe-, Gewerbe-, Industrie- oder öffentliche Gebäude:	10 Anlagen pro 100 m ²
Ställe, Remisen oder Garagen:	5 Anlagen pro 100 m ²
Wald und unproduktive Flächen:	0 Anlagen

Der Perimeter der Korporation wurde nicht angepasst.

Hansjörg Streiff macht den Antrag, dass nicht nach dem Flächenansatz, sondern wiederum mit dem Ansatz über die Gebäudevolumina der Wert der Liegenschaft ermittelt werden soll. Er ist der Ansicht, dass der gewählte Ansatz nicht mit EG ZGB Art. 200 Abs. 2. im Einklang stehe. Art. 200 Abs. 2:

*Die Beteiligungspflicht richtet sich nach der Grösse und nach dem Wert der Liegenschaften und Bauwerke sowie nach der ihnen voraussichtlich drohenden Gefahr, wobei ähnliche, bereits auf einzelnen Grundstücken haftende Lasten oder Dienstbarkeiten angemessen zu berücksichtigen sind. **

Adolf Tschudi vertritt die Ansicht, dass mit dem Flächenansatz der Grösse der Liegenschaft genügend Rechnung getragen wird und von Gesetzes wegen nicht eine Gebäudekubatur als Bemessungsgrundlage verlangt wird. Hansruedi Zopfi bestätigt, dass die Gebäudekubaturen von der GlarnerSach nur noch mit Einwilligung des Grundeigentümers erhalten werden können und somit kein ideales Instrument für die Veranlagung bilden. Marianne Dürst-Benedetti ist der Ansicht, dass mit der Klassierung und der Gewichtung der Objekte pro Flächen auch der Wert der Liegenschaft genügend abgebildet wird. Alle drei unterstützen den Antrag der Kommission.

Auch ein weiterer Antrag von Hansjörg Streiff betreffend Gefahrenzonen wird diskutiert. Der Präsident zeigt auf, dass die alten Gefahrenzonen, wie sie nach dem Murgangereignis 1889 bestanden haben, mit jeder Hochwasserschutzmassnahme ändern und dass diese frühere Klassierung somit gar nicht mehr Bestand hat und immer wieder angepasst werden müsste. Zudem fehlen der Kommission die Grundlagen, welche die alten Zonengrenzen rekonstruieren liessen. Aus diesem Grund werden bei der Veranlagung nur noch die roten Gefahrenzonen gemäss amtlicher Gefahrenkarte verwendet. Diese Zone zeigt auf, wo erhebliche Gefährdung besteht und somit die grössten Schäden entstehen würden. Mit der Umsetzung weiterer Hochwasserschutzmassnahmen werden sich die roten Gefahrengebiete weiter reduzieren, so dass schlussendlich die Gefahrensituation für alle Unterlieger ähnlich gross sein wird. Mit diesem Ansatz werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Der gewählte Ansatz gemäss Vorschlag der Kommission wird in der Diskussion mehrheitlich begrüsst. In der Abstimmung obsiegt der Vorschlag mit dem Flächenansatz mit grossem Mehr gegenüber dem Antrag von Hansjörg Streiff. Ebenfalls wird der Gefahrenansatz, wie ihn die Kommission vorschlägt, begrüsst. Mit der Abstimmung wird auch die vorgesehene Objekt- und Gefahren-Gewichtung genehmigt.

Hansjörg Streiff macht den weiteren Antrag, dass Art. 6 so angepasst wird, dass das Veranlagungsreglement rückwirkend per 1.1.2016 in Kraft gesetzt wird. Entsprechend können die Anlagen für das Jahr 2016 nach Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat sofort in Rechnung gestellt werden.

Der Antrag von HJ Streiff wird mit grossem Mehr genehmigt. Ein Vorschlag der Kommission mit einer Formulierung „sofort“ wird von der Versammlung nicht angenommen. Entsprechend obsiegt folgende Formulierung:

6. Dieses Reglement wurde von der Korporationsversammlung am 26. April 2016 beschlossen, ersetzt alle früheren ihm widersprechenden Regelungen und tritt zusammen mit den Statuten vom 26. April 2016, **rückwirkend auf den 1. Januar 2016** in Kraft.

Der Präsident lässt in einer Schlussabstimmung über das bereinigte Veranlagungsreglement abstimmen. Dieses wird mit grossem Mehr angenommen. Entsprechend wird die Veranlagung der Guppenrunsmitglieder mit dem neuen Flächenansatz und gewichteten Objektkategorien innerhalb des Korporationsperimeters aufgebaut.

Die Guppenrunskorporation würde mit dem gewählten Ansatz somit nun über rund 9'700 Anlagen verfügen.

Fritz Marti, Altgemeinderat Schwanden, teilt mit, dass die früheren Gemeinden jeweils 30% der Anlagen der privaten Grundeigentümer getragen haben. Der Präsident teilt mit, dass er diesbezüglich keine genauen Kenntnisse habe, sich aber bei der Gemeinde orientieren werden. Eine allfällige Mitfinanzierung durch die Gemeinde unterliegt jedoch nicht in der Entscheidungsmacht der Korporation oder des Veranlagungsreglements, sondern müsste im

Rahmen des Reglements Schutzmassnahmen an Wasserläufen durch die Gemeinde geregelt bzw. durch eine Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Traktandum 6: Festlegen der Anlagenbeiträge 2016

Die Kommission schlägt der Versammlung ein Treffen von Fr. 16.--/ Anlage vor. Dieser Vorschlag liegt leicht höher als in früheren Jahren, wo die Guppenrunskorporation selber noch Anlagen eingezogen hatte. Der Präsident erklärt in kurzen Zügen, warum die Korporation das notwendige Geld benötigt.

Die Versammlung stimmt dem Antrag der Kommission per Handmehr deutlich zu.

Traktandum 7: Anträge an nächste HV

Es werden keine Anträge z.Hd. einer kommenden HV gemacht. Der Präsident teilt mit, dass im Herbst 2016, am 25.11.2016 eine ausserordentliche HV über das Projekt Geschiebesammler Enneteggen und die entsprechende Kreditgewährung zu befinden hat.

Traktandum 8: Allfälliges /Umfrage

Der Präsident legt eine Liste auf, in welche sich die Mitglieder eintragen und ihre Email-Adresse hinterlegen können. So kann die Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern vereinfacht werden.

Weiter regt der Präsident die Erstellung einer Homepage an, auf welcher die Guppenrunse wichtige Projekte, Entscheide und Unterlagen aufschalten kann. So könnte hier auch der Perimeterplan, Projektpläne und später auch der Bauzustand dokumentiert werden. Ziel soll auch sein, dass auf der Grossbaustelle später eine Webcam installiert wird, so dass sich alle Mitglieder über den Bauzustand informieren können.

Der Präsident fragt die Versammlung an, ob jemand gratis oder kostengünstig eine Homepage für die Guppenrunse aufbauen könnte. Es meldet sich Heinz Blesi. Seine Bereitschaft für die Erstellung der Homepage wird von der Versammlung mit Applaus verdankt.

Präsident Kurt Luchsinger kann die geordnet verlaufene Hauptversammlung, an welcher wichtige Weichen für die Weiterführung der Guppenrunskorporation gestellt wurden, um 22.35 Uhr schliessen. Er bedankt sich bei allen anwesenden Korporationsmitgliedern für das Vertrauen, welches sie dem Vorstand entgegen bringen.

Guppenrunskorporation

Der Präsident:



Kurt Luchsinger

Der Protokollführer:



Markus Gächter

Schwanden, 28. April 2016/mg